

Abschließende Mitteilung
an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwick-
lung über die Prüfung

Entwicklungswichtige Vorhaben der politischen Stiftungen (Kapitel 2302 Titel 687 04)

Teil III: Hanns-Seidel-Stiftung



9. April 2026

Geschäftszeichen: II 3 - 0001597/III

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	6
1	Vorbemerkungen	9
2	Verwaltungskosten.....	11
2.1	Verwaltungskostenzuschuss kritisch hinterfragen	11
2.2	Verwaltungskosten ausschließlich aus dem Verwaltungskostenzuschuss finanzieren ..	13
2.3	Überblick über nicht-operative Kosten in Auslandsprojekten verschaffen	16
3	Mittelverwendung.....	18
3.1	Förderung mit Sondermitteln überdenken	18
3.2	Viermonatige Verwendungsfrist hinterfragen.....	21
3.3	Prüfungsdefizite bei der Mittelverwendung vermeiden	23
4	Steuerung durch das BMZ	25
4.1	Haushaltsrechtliche Neuregelung beachten	25
4.2	Förderung in Chile und Uruguay einstellen	25

Abkürzungsverzeichnis

A

AA *Auswärtiges Amt*

ANBest-P *Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung*

B

BMBF *Bundesministerium für Bildung und Forschung (jetzt Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt)*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMI *Bundesministerium des Innern*

BMI-Globalzuschüsse *Kapitel 0601 Titel 685 12; Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit*

BMZ *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*

BNBest-P *Besondere Nebenbestimmung für die Projektdurchführung*

D

DAC *Development Assistance Committee*

E

EZ *Entwicklungszusammenarbeit*

F

FR *Richtlinien für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen aus Kapitel 2302 Titel 687 04*

H

HSS *Hanns-Seidel-Stiftung*

O

ODA *Official Development Assistance – Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit*

P

polS *politische Stiftungen*

S

Stiftungstitel *Kapitel 2302 Titel 687 04 „Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen“*

V

VKZ *Verwaltungskostenzuschuss*

VV *Verwaltungsvorschrift*

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof untersucht in einer Prüfungsreihe die Förderung entwicklungs-wichtiger Vorhaben aller politischer Stiftungen (polS) durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Gegenstand der vorliegenden Prüfungsmitteilung ist die Förderung der Hanns-Seidel-Stiftung (HSS). Die HSS wird institutionell vom Bundesministerium des Innern (BMI) gefördert und erhält vom BMZ und weiteren Ressorts Projektförderungen. Die institutionelle Förderung der HSS durch das BMI in Form der sogenannten Globalzuschüsse ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Der Bundesrechnungshof hat Folgendes festgestellt:

0.1

Das BMZ gewährt der HSS einen Zuschuss zu den inländischen Verwaltungskosten, die durch die vom BMZ finanzierte Auslandsarbeit verursacht werden. Für den Fall, dass der Zuschuss des BMZ nicht auskömmlich ist, deckt die HSS Fehlbeträge auch aus den Globalzuschüssen des BMI (sog. „auffüllende Spitzenfinanzierung“). Dieses Vorgehen ist weder transparent, noch fördert es einen sparsamen Umgang mit den BMZ-Mitteln. Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher, den Verwaltungskostenzuschuss (VKZ) (Tz. 2.1).

0.2

Das BMZ darf sogenannte Begleitmaßnahmen von Auslandsprojekten der polS nur fördern, wenn die Kosten angemessen sind. Bisher fördert es die Begleitmaßnahmen der HSS in separaten Projekten. Dadurch erkennt es nicht die Gesamtkosten der von ihm geförderten Auslandsprojekte. Außerdem kann es die einzelnen Begleitmaßnahmen nur unter erheblichem Aufwand den Auslandsprojekten zuordnen. Daher konnte es bisher nicht deren Angemessenheit beurteilen. Das BMZ hat diese Probleme zugestanden. Es hat angekündigt, seine Verfahren weiterzuentwickeln und dabei die Hinweise des Bundesrechnungshofes zu berücksichtigen (Tz. 2.2).

0.3

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass sich das BMZ keinen Überblick über den Anteil nicht-operativer Kosten in den Auslandsprojekten verschafft. Er sieht hierin ungenutztes Potential, die wirtschaftliche Mittelverwendung zu überwachen. Das BMZ stützt das Anliegen des Bundesrechnungshofes, eine wirtschaftliche Mittelverwendung der polS sicherzustellen.

Es will dies jedoch mithilfe von Vergleichs- und Kennzahlen ohne alleinigen Fokus auf operative und nicht-operative Kostenpositionen gewährleisten. Der Bundesrechnungshof hält ein Controlling mittels alternativer Vergleichs- und Kennzahlen für einen denkbaren Ansatz, um die wirtschaftliche Mittelverwendung zu überwachen (Tz. 2.3).

0.4

Das BMZ förderte die HSS in den Jahren 2018 bis 2023 jahresdurchschnittlich mit 1,9 Mio. Euro aus Sondermitteln. Das sind Mittel, die das BMZ neben denen aus Kapitel 2302 Titel 687 04 „Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen“ (Stiftungstitel. Das BMZ beharrt auf der Förderung der HSS mit Sondermitteln und hält die Mitteltransparenz für gegeben. Seine Argumente überzeugen den Bundesrechnungshof nicht. Das BMZ sollte die Förderung der HSS mit Sondermitteln überdenken, die für die HSS eingesetzten Sondermittel beim Stiftungstitel veranschlagen und so die Transparenz erhöhen (Tz. 3.1).

0.5

Zuwendungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Forderungen zu verwenden. Das BMZ hat diese Verwendungsfrist für die Entwicklungszusammenarbeit (EZ) der polS in den einschlägigen Förderrichtlinien auf vier Monate erweitert. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, zukünftig auf diese Ausnahmeregelung zu verzichten (Tz. 3.2).

0.6

Der Bundesrechnungshof kritisiert die Übertragbarkeit von nicht verbrauchten Projektmitteln am Ende eines Förderzeitraums. So musste die HSS nicht verbrauchte Bundesmittel nicht an die Bundeskasse zurückzahlen, sondern konnte diese für die Anfinanzierung der Folgephase verwenden. Diese Betriebsmittel sind nicht im Einzelplan 23 ausgewiesen. Insbesondere ein für die polS typischer, langfristiger Projektansatz lässt einen gesonderten Ausweis übertragener Betriebsmittel geboten erscheinen. Dadurch wäre ein höheres Maß an Transparenz geschaffen und das Risiko eines Schattenhaushalts ausgeräumt (Tz. 3.3).

0.7

Official Development Assistance (ODA) bezeichnet bestimmte öffentliche Entwicklungsleistungen. In begründeten Ausnahmefällen kann das BMZ gemäß einem Haushaltsvermerk Maßnahmen der polS in Nicht-ODA-Ländern in Höhe von bis zu 10 % des Stiftungstitels fördern. Zwar verausgabte die HSS im Jahr 2023 nur 4 % ihrer Mittel aus dem Stiftungstitel in Nicht-

ODA-Ländern; weitere 4 % ihrer Ausgaben waren jedoch keinen Ländern zugeordnet. In Unkenntnis der konkreten örtlichen Mittelverwendung kann das BMZ insgesamt das Einhalten des Haushaltsvermerks weder kontrollieren noch steuern. Der Bundesrechnungshof hatte gebeten, die Förderung der polS in Nicht-ODA-Ländern zu koordinieren mit dem Ziel, den o. g. Haushaltsvermerk einzuhalten. Zudem ist es notwendig, alle Ausgaben aus dem Stiftungstitel konkreten Empfängerländern zuzuordnen. Das BMZ hat mitgeteilt, dass es auf Grundlage der bereits vorhandenen Berichterstattung der polS die Einhaltung der 10 %-Grenze überwache. Dazu gehöre auch eine einheitliche Zuordnung der Maßnahmen zu den Ländern bzw. Regionen im ODA-Kontext. Es hat angekündigt, dazu mit den polS weiter in den Dialog zu treten (Tz. 4.1).

0.8

Der Fortführungsantrag der HSS zur Förderung in Lateinamerika für die Jahre 2025 bis 2026 enthält Maßnahmen in dem Nicht-ODA-Land Chile. Das BMZ bewilligte der HSS entsprechende Mittel, obwohl dies nicht mit dem o. g. Haushaltsvermerk vereinbar ist. Der Bundesrechnungshof empfiehlt weiterhin, die Förderung einzustellen und den o. g. Haushaltsvermerk einzuhalten (Tz. 4.2).

1 Vorbemerkungen

Sie fördern die polS vor allem aus Kapitel 2302 „Zivilgesellschaftliches, kommunales und wirtschaftliches Engagement“ Titel 687 04 „Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen“. Ihre Förderung der polS ist Gegenstand einer von uns Ende 2021 begonnenen Prüfungsreihe, die sich auf alle von Ihnen geförderten polS erstreckt. Wir betrachten dabei in erster Linie die Jahre 2018 bis 2022; zu einigen Themen haben wir den Prüfungszeitraum bis einschließlich 2024 erweitert. Maßgeblich für Ihre Förderung der polS sind die „Richtlinien für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der polS aus Kapitel 2302 Titel 687 04“ (FR), letzte Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 2021. Vorliegend haben wir uns mit Ihrer Förderung der HSS befasst.

Die HSS beschreibt mit dem Motto „Im Dienst von Demokratie, Frieden und Entwicklung“ ihre Arbeit und ihren Auftrag. Ihr Ziel sei es, die „demokratische und staatsbürgerliche Bildung des deutschen Volkes auf christlicher Grundlage“ zu fördern. Die HSS fördere u. a. Entwicklung und Dialog weltweit in 97 Projekten in 71 Ländern mit den Schwerpunkten gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Dezentralisierung. Ziel dabei seien menschenwürdige Lebensverhältnisse.¹

Die EZ-Vorhaben der HSS sind organisatorisch überwiegend im „Institut für Internationale Zusammenarbeit“ angesiedelt. Dieses gliedert sich in sechs Organisationseinheiten:

- Grundsatzfragen, Entwicklungspolitisches Europabüro Brüssel,
- Naher Osten, Nordafrika,
- Afrika Südlich der Sahara,
- Lateinamerika,
- Süd- und Südostasien,
- Nordost- und Zentralasien.

Dies wird durch wenige BMZ-Projekte in Ländern der Europäischen Nachbarschaft ergänzt, die vom „Institut für Europäischen und Transatlantischen Dialog“ bearbeitet werden. Aufgaben wie „Finanzen“ sind mit Organisationseinheiten wie z. B. „Haushalt, Finanzen und Controlling“ und „Projektbewirtschaftung Ausland“ außerhalb der „Internationalen Beziehungen“ zentral organisiert.² Die HSS hat Richtlinien für die Bewirtschaftung ihrer BMZ-Projekte erlassen. Diese fassen die für die administrative und finanzielle Abwicklung der Projekte relevanten Regeln zusammen.

¹ HSS, Informationen über die HSS, Abruf am 24. Februar 2025.

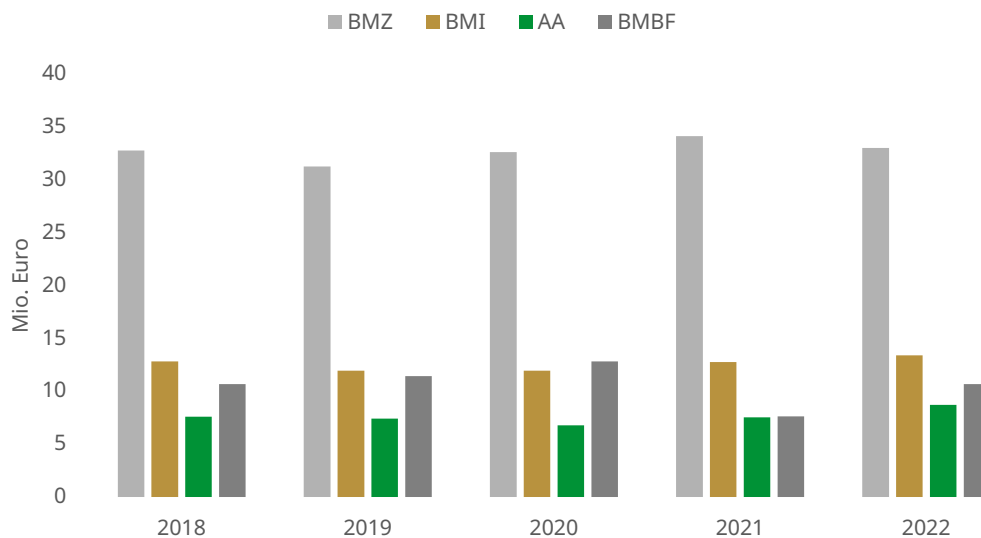
² HSS, Organisationstruktur der HSS, Abruf am 24. Februar 2025.

Die HSS finanziert ihre Arbeit überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen vom Bund und des Freistaats Bayern. Diese leistete der Bund in den Jahren 2018 bis 2022 durch das BMZ, das Auswärtige Amt (AA), das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie das BMI.

Abbildung 1

Zuwendungen des Bundes an die Hanns-Seidel-Stiftung

Das BMZ leistet für den Bund den größten Beitrag zur Finanzierung der HSS.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Interministerielle Arbeitsgruppe für politische Stiftungen.

Im Vergleich mit den anderen Ressorts gewährten Sie der HSS die höchsten Zuwendungen insgesamt. In den Jahren 2018 bis 2022 betrug Ihre Förderung der HSS jährlich zwischen 31 Mio. und 34 Mio. Euro. Dies entspricht 52 % der Gesamtförderung aus Bundesmitteln.

Bei den Zuwendungen des BMI an die HSS handelt es sich um institutionelle Förderung. Nach der Erläuterung zum Haushaltstitel Kapitel 0601 Titel 685 12 „Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit“ (BMI-Globalzuschüsse) können die polS und somit auch die HSS diese für sämtliche satzungsgemäße Zwecke einsetzen. Dagegen handelt es sich bei Ihren sowie den Zuwendungen der übrigen Zuwendungsgeber des Bundes um Projektförderungen.

Neben der Planung, Durchführung und Kontrolle von EZ-Vorhaben der HSS allgemein haben wir in unsere Prüfung auch einzelne Vorhaben einbezogen. Auswahlkriterium war dabei überwiegend, dass die Laufzeit der Projekte durch unseren

Prüfungszeitraum vollständig abgedeckt war. Es handelte sich u. a. um die Vorhaben „Demokratischer Übergang und Strukturwandel in den Ländern des Maghreb“, „Beitrag zur Festigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und nachhaltiger Entwicklung im südlichen Afrika“ und „Nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung im nördlichen Lateinamerika“.

Weitere Prüfungserkenntnisse haben wir u. a. aus den uns übermittelten Daten und aus Vor-Ort-Gesprächen erhalten. Die Ergebnisse unserer Prüfung haben wir in dieser Abschließenden Prüfungsmitteilung dargestellt. Dabei haben wir Ihre Stellungnahme vom 10. November 2025 berücksichtigt. Darin haben Sie übergreifend darauf hingewiesen, dass im aktuellen Koalitionsvertrag hinsichtlich Förderprogrammen Bürokratieabbau erklärtes Ziel sei. U. a. sollen Antrags- und Nachweisverfahren vereinfacht und Antragsförderungen möglichst durch Pauschalen ersetzt werden. Daraus leiten Sie ab, unsere nachfolgenden Empfehlungen dahingehend abzuwägen und die Gestaltungsspielräume des Haushalts- und Zuwendungsrechts zu nutzen. Wir weisen darauf hin, dass Bürokratieabbau jedoch nicht zulasten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehen darf.

2 Verwaltungskosten

2.1 Verwaltungskostenzuschuss kritisch hinterfragen

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck sollen nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden, § 17 Absatz 5 BHO Ihre Zuwendungen basieren auf §§ 23 und 44 BHO i. V. m. den FR. Sie setzen sich zusammen aus der Förderung von Auslandsprojekten und einem separaten VKZ. Dieser kann jährlich bis zu 14 % des auf die HSS entfallenden Anteils am Stiftungstitel entsprechen (vgl. Nummer 7.2 FR – Besondere Nebenbestimmungen für die Projektdurchführung, BNBest-P). Er soll die im Inland anfallenden anteiligen Sach- und Personalausgaben finanzieren, die der Auslandsarbeit nach dem Verursacherprinzip zuzuordnen sind. Soweit der VKZ hierzu nicht ausreicht, werden die übersteigenden Beträge bislang als sogenannte „auffüllende Spitzenfinanzierung“ aus den Globalzuschüssen des BMI-Haushalts bestritten. Der jährliche Verwendungsnachweis für den VKZ muss neben einem Votum des Wirtschaftsprüfers auch eine betriebswirtschaftlich ermittelte Auswertung der Verwaltungskosten auf den BMZ-VKZ enthalten (vgl. Nummer 7.5 FR – BNBest-P).

Die HSS beantragte den höchstmöglichen VKZ jährlich im Voraus. Sie zahlten diesen in zwölf gleichen Monatsraten aus. Die HSS erläuterte uns, wie sie den von Ihnen

gezahlten VKZ bewirtschaftete. Kosten, die nicht direkt einem Zuwendungsgeber³ zugeordnet werden können, teile sie anhand eines Schlüsselsystems auf die Zuwendungsgeber auf. Die Höhe des von Ihnen geleisteten VKZ beschrieb die HSS als nahezu auskömmlich. Dies gelte aber nur vor dem Hintergrund, dass die HSS auch aus weiteren Titeln des Einzelplans 23 (vgl. Tz. 3.1) und von anderen Zuwendungsgebern Zuschüsse zu Verwaltungskosten erhalte. Trotzdem betrachtet die HSS die „auffüllende Spitzenfinanzierung“ als zwingend notwendig.

(2) Die Verwendung der BMI-Mittel zur Deckung überschüssiger Verwaltungskosten der EZ ist haushaltsrechtlich bedenklich. Die HSS verwendet einen Teil der Mittel aus dem Stiftungstitel und die BMI-Globalzuschüsse für denselben Zweck. Wir sehen hierbei ein Transparenzdefizit im Einzelplan 23. Auch fehlen Anreize den VKZ sparsam zu verwenden, wenn die HSS diesen uneingeschränkt aufstocken kann.

(3) Wir haben angeregt, das VKZ-Verfahren insgesamt kritisch zu hinterfragen. Sie sollten gemeinsam mit den übrigen Zuwendungsgebern der HSS untersuchen, ob die Deckung der Verwaltungskosten aus unterschiedlichen Einzelplänen und Haushaltstiteln zielführend ist.

(4) Sie haben auf Ihre bisherigen Stellungnahmen zu dieser Prüfungsreihe verwiesen. Insbesondere haben Sie erneut die Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze⁴ hervorgehoben. Sie halten die „auffüllende Spitzenfinanzierung“ haushaltsrechtlich weder für bedenklich noch für intransparent. Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gelte für die polS unabhängig von der Mittelherkunft.⁵ Des Weiteren sei es nicht möglich, den VKZ durch die „auffüllende Spitzenfinanzierung“ unbegrenzt aufzustocken. Die BMI-Globalmittel stünden hierfür nur eingeschränkt zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der „auffüllenden Spitzenfinanzierung“ werde sowohl in den Wirtschaftsprüfungsberichten als auch in den Verwendungsnachweisen gesondert ausgewiesen.

(5) Uns ist bekannt, dass die Spitzenfinanzierung in den Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen vorgesehen ist. Allerdings können Sie die von uns genannten Schwächen des VKZ nicht entkräften. Ein gesonderter Ausweis der in Anspruch genommenen „auffüllenden Spitzenfinanzierung“ im Wirtschaftsprüfungsbericht und in den Verwendungsnachweisen schafft zwar Transparenz für Sie als Zuwendungsgeber, nicht aber für den Haushaltsgesetzgeber und die Öffentlichkeit. Sie sollten Anreize setzen, damit die HSS allenfalls den VKZ zur entsprechenden Kostendeckung nutzt. Eine eingeschränkte Mittelverfügbarkeit ist aufgrund des regelmäßig bestehenden Restbestandes bei den BMI-Globalmitteln nicht zu erklären.

³ Auch AA und BMBF gewähren der HSS zusätzlich zu den Projektmitteln einen VKZ.

⁴ BMI, Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuschüsse des Bundes aus Kapitel 0601 Titel 685 12 zur gesellschafts-politischen und demokratischen Bildungsarbeit in der Fassung vom 5. September 2019, hier: Besondere Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des BMI an die im jeweiligen Bundeshaushaltsgesetz genannten politischen Stiftungen in der Fassung vom 17. September 2019.

⁵ Die HSS wies ausdrücklich darauf hin, dass der Zuschuss des BMZ für sie bislang nahezu auskömmlich gewesen und somit nur in sehr geringem Umfang ein Ausgleich aus BMI-Globalmitteln erfolgt sei.

Wir werden das VKZ-Verfahren in der Prüfungsreihe weiterverfolgen und nehmen am Ende eine abschließende Bewertung vor, auch im Hinblick auf die Spitzenfinanzierung.

2.2 Begleitmaßnahmen nicht in separaten Projekten fördern

(1) Nach Nummer 4.3 FR – Allgemeines dürfen die polS aus Ihren Zuwendungsmitteln nur Folgendes finanzieren: Bildungs-, Beratungs-, Bau- und Dialogmaßnahmen, anwendungsorientierte Forschungsmaßnahmen, Auf- und Ausbau von Institutionen, Sachmittel, Publikationen, digitale Medien und Kommunikationsmittel, durch das Projekt verursachte Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben im Ausland sowie vorbereitende, begleitende, auswertende und nachbetreuende Maßnahmen. Darüber hinaus dürfen Sie den polS nach Nummer 7 FR – BNBest-P VKZ für im Inland anfallende und durch die Auslandsarbeit verursachte Verwaltungskosten gewähren (vgl. Tz. 2.1). Detaillierte Regeln zur Förderfähigkeit von vorbereitenden, begleitenden, auswertenden und nachbetreuenden Maßnahmen in Projekten enthält Nummer 6 FR – BNBest-P. Danach müssen die Kosten für solche Maßnahmen insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen für die Hauptmaßnahme stehen.

Sie förderten in den Jahren 2019 bis 2024 vier Projekte, die ausschließlich der Vorbereitung, Steuerung und Auswertung von Auslandsprojekten der HSS dienten. Das Gesamtfördervolumen für diese vier Projekte betrug 2,4 Mio. Euro. Die Projekte richteten sich an Personal der HSS in der Zentrale und den Auslandsbüros. Sie sollten die Durchführung der Auslandsprojekte ermöglichen oder erleichtern, insbesondere durch

- die Vorbereitung von Projekten in Workshops und Konferenzen von entsandtem Auslandspersonal und Beschäftigten der Zentrale der HSS,
- die Steuerung von Auslandsprojekten durch die Zentrale mittels Kontrollreisen,
- Evaluierungen der Auslandsprojekte der HSS sowie
- die Beschaffung und Einführung eines HSS-weiten einheitlichen Finanzierungs-, Abrechnungs- und Controlling-Systems.

(2) Die oben genannten Projekte finanzierten zentral in Deutschland bereitgestellte Dienste. Diese sollen die Durchführung der Auslandsvorhaben erst ermöglichen (z. B. die vorbereitenden Konferenzen) oder deren ordnungsgemäße Abwicklung sicherstellen (insbesondere die Kontrollreisen und das neu beschaffte einheitliche Finanzierungs-, Abrechnungs- und Controlling-System). Dies sind typische Aufgaben der Projektverwaltung im Kernbereich der Verantwortung eines Zuwendungsempfängers. Da es sich um inländische Verwaltungskosten handelt, die durch die Auslandsprojekte der HSS verursacht wurden, unterfallen die Kosten hierfür dem VKZ. Indem Sie diese Kosten über die o. g. Projekte finanzierten, verstießen Sie gegen die Systematik der FR, insbesondere der Begrenzung nach Nummer 7 FR – BNBest-P. Zudem können Sie die

Angemessenheit der Kosten für die sogenannten Begleitmaßnahmen entgegen der Vorgabe in Nummer 6 FR – BNBest-P nicht überprüfen. Die Projekte erfüllten daher nicht die Voraussetzungen der FR und waren mithin nicht förderfähig.

Hinzu kommt, dass eine Förderung projektvorbereitender und -begleitender Maßnahmen durch separate Projekte sowohl dem Wortlaut als auch Sinn und Zweck der FR widersprechen. Nach Nummer 6 FR – BNBest – P sind Kosten zur Vorbereitung und Begleitung eines Projektes nur als Maßnahme, also als untrennbarer Teil desselben Projekts, förderfähig. Die FR erlauben Ihnen – abgesehen vom VKZ – gerade nicht, losgelöst von konkreten Bedarfen in den Auslandsprojekten Strukturen der HSS zu fördern, auf die diese dann nach eigenem Ermessen zurückgreifen kann, um ihre Projekte vorzubereiten, durchzuführen oder nachzubereiten. Dies gilt erst recht für IT-Systeme, die die HSS auch für ihr nationales Geschäft ohne jeden Auslandsbezug einsetzt.

(3) Wir haben Sie aufgefordert, die o. g. Projekte nicht weiter separat zu fördern. Soweit sie Maßnahmen enthalten, die als Bestandteile anderer Auslandsprojekte der HSS förderfähig sind, sollten Sie darauf hinwirken, dass die HSS diese Teile künftig in die Förderanträge für die jeweiligen Auslandsprojekte aufnimmt. Die übrigen Maßnahmen sollten Sie allenfalls aus dem VKZ finanzieren.

(4) Sie haben erwidert, die Projekte zur Vorbereitung von Projekten sowie um Kontrollreisen und Evaluierungen durchzuführen, seien insbesondere nach Nummer 6 FR – BNBest-P förderfähig. Lediglich das Projekt Beschaffung und Einführung eines HSS-weiten einheitlichen Finanzierungs-, Abrechnungs- und Controlling-Systems falle in einen „Graubereich an der Schnittstelle zwischen In- und Ausland“. Dies eröffne Ihnen ein Ermessen.

Sie haben bestätigt, dass es sich bei den o. g. Projekten um Begleitmaßnahmen handelt. Diese würden die Wirksamkeit der Projekte und der Projektverwaltung vor Ort in verschiedenen Phasen eines Projektzyklus steigern. Die HSS bevorzuge es, diese Unterstützungsleistungen in separaten Projekten finanzieren zu lassen, beispielsweise habe sie für die Evaluierungen eine eigene Arbeitseinheit in der Zentrale geschaffen.

Anhand der Informationen in den Zwischen- und Verwendungsnachweisen der Projekte sei es grundsätzlich möglich, Einzelmaßnahmen aus den o. g. Begleitprojekten, wie eine Dienstreise oder ein Workshop, einem Länder- bzw. Regionalprojekt zuzuordnen.

Sie haben zugestanden, dass infolge Ihrer Förderpraxis die Gesamtkosten bzw. die Gesamtförderung für ein Länder- oder Regionalvorhaben nicht direkt erkennbar sind, da sie sich auf mehrere Projekte verteilen. Sie haben auch zugestanden, dass es für Sie dadurch deutlich schwieriger ist, die Angemessenheit der begleitenden Maßnahmen zu beurteilen. Unsere Empfehlung verstünden Sie daher als Hinweis für die

Weiterentwicklung Ihrer Verfahren. Zugleich bestünde für Sie die Notwendigkeit, weiterhin einfache Verfahren zuzulassen.

(5) Wir begrüßen, dass Sie Ihre Verfahren weiterentwickeln wollen, um die eingeräumten Schwächen Ihrer Förderpraxis abzustellen. Bei den notwendigen Korrekturen an Ihrer Förderpraxis der Begleitmaßnahmen ist Folgendes zu beachten:

- Die Förderung von Begleitmaßnahmen ist in Nummer 6 FR – BNBest-P abschließend geregelt. Diese sieht eine Förderung in separaten Projekten nicht vor. Präferenzen der HSS bezüglich der Organisation ihrer Zentrale und deren Zusammenarbeit mit den Auslandsbüros rechtfertigen keine Abweichungen von diesen Förderbedingungen. Dies gilt umso mehr, da diese Abweichungen zu Intransparenz über die Gesamtkosten der Länderprojekte führen und für Sie erheblichen Mehraufwand verursachen, um einzelne Begleitmaßnahmen den Länderprojekten zuzuordnen und deren Angemessenheit zu beurteilen.
- Begleitmaßnahmen sind nach Nummer 6 Satz 2 FR – BNBest-P nur förderfähig, wenn die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen für die Hauptmaßnahme stehen. Dies müssen Sie bereits bei Bewilligung einer Zuwendung beurteilen können. Das können Sie derzeit nicht, weil Sie erst nachträglich erfahren, welche Kosten für welche Begleitmaßnahmen angefallen sind. Darüber hinaus müssten Sie sich derzeit aus mehreren Zwischen- und Verwendungsnachweisen von verschiedenen Projekten händisch zusammensuchen, welche Einzelkosten zu welchen Begleitmaßnahmen gehören und welche Begleitmaßnahme zu welchem Länderprojekt. Dies ist sehr aufwendig und fehleranfällig und erlaubt Ihnen ohnehin nur eine nachträgliche Beurteilung der Angemessenheit der Begleitmaßnahmen im Sinne von Nummer 6 Satz 2 FR – BNBest-P. Insofern bleiben wir bei unserer Einschätzung, dass die (gebündelte) Förderung von Begleitmaßnahmen in separaten Projekten nicht im Einklang mit den FR steht und von Ihnen so nicht fortgesetzt werden darf.
- Vor diesem Hintergrund überzeugen auch Ihre Ausführungen zur Einführung eines HSS-weiten einheitlichen Finanzierungs-, Abrechnungs- und Controlling-Systems nicht. Sie belegen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der einzelnen Förderbereiche in den FR – BNBest-P. Hier sollten Sie sich um mehr Klarheit, beispielsweise durch eindeutige Regelungen in den FR bemühen. Unabhängig davon, ob man die Kosten für die Einführung eines solchen Systems ganz oder teilweise als inländische Verwaltungskosten (Nummer 7 FR – BNBest-P) oder als Infrastrukturkosten (Nummer 5.4 FR – BNBest-P) ansieht, müssen sie insbesondere auch angemessen sein, um förderfähig zu sein. Um dies beurteilen zu können, müssen Sie sowohl die Gesamtkosten für die Einführung des einheitlichen Finanzierungs-, Abrechnungs- und Controlling-Systems über alle Finanzierungsphasen und Zuwendungsgeber hinweg kennen als auch das Verhältnis der auf ein Länderprojekt entfallenden anteiligen Kosten zu den Gesamtkosten dieses Länderprojekts bilden können. Ohne alle erforderlichen Informationen konnten Sie ein etwaiges Ermessen überhaupt nicht ordnungsgemäß ausüben. Für künftige

(gleichgelagerte) Förderungen sollten Sie sich diese Informationen von der HSS bereits bei Antragstellung vorlegen lassen.

Wir haben die grundsätzliche Förderfähigkeit von Begleitmaßnahmen als Bestandteile von Länder- oder Regionalprojekten nicht in Abrede gestellt. Im Hinblick darauf, dass Sie in Aussicht gestellt haben, Ihre Verfahren nachzubessern, stellen wir unsere Bedenken zunächst zurück. Wir gehen dabei davon aus, dass Sie künftig keine separaten Begleitmaßnahmenprojekte der HSS mehr bewilligen. Auch werden wir nachhalten, ob und wie Sie Ihre Ankündigung umsetzen und inwieweit Sie dabei unsere Hinweise berücksichtigt haben.

2.3 Vergleichbarkeit von Kosten in Auslandsprojekten herstellen

(1) Sie fördern die HSS nach Nummer 4.1 der FR – Allgemeines mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen als Vollfinanzierung. Die von der HSS vorgelegten Förderanträge und die Verwendungsnachweise enthielten jeweils einen sogenannten Struktur- und Finanzplan⁶. Sie hielten es bisher nicht für notwendig, das Verhältnis zwischen operativen Kosten (Aufwendungen der aktiven Projektdurchführung) und nicht-operativen Kosten (Aufwendungen für die Projektinfrastruktur, wie z. B. Büromieten und Verwaltungspersonal) zu betrachten.⁷ Wir haben die HSS daher gebeten, die eingesetzten Projektmittel beispielhaft aufzuschlüsseln. Für die Projekte „Demokratischer Übergang und Strukturwandel in den Ländern des Maghreb“ und „Nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung im nördlichen Lateinamerika“ verteilte die HSS die jeweiligen Projektmittel auf die operativen und die nicht-operativen Projektkosten. Nicht-operative Kosten identifizierte sie dabei wie folgt:

- Gehälter der Auslandsmitarbeiter: 20 %,
- Gehälter der Ortskräfte (Programmkräfte): 20 %,
- Gehälter der Ortskräfte (Buchhaltung): 100 %,
- Miete für Büros mit Räumlichkeiten für projektbezogene Aktivitäten: 50 %,
- Miete für Büros ohne Räumlichkeiten für projektbezogene Aktivitäten: 100 %,
- Sachanschaffungen und sonstige allgemeine Ausgaben: 100 %.

In den o. g. Projekten entfielen 20,1 bzw. 19,1 %⁸ der Projektmittel auf den nicht-operativen Bereich.

⁶ Richtlinien für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen, Stand: 1. Januar 2021; Anlage 1, Muster 2 (Finanzierungsplan).

⁷ Bundesrechnungshof, Abschließende Mitteilung über die Prüfung der entwicklungswichtigen Vorhaben der politischen Stiftungen (Kapitel 2302 Titel 687 04) bei der Friedrich-Ebert-Stiftung, Gz.: II 3 - 0000760, Tz. 4 vom 12. April 2023.

⁸ Bundesrechnungshof-eigene Berechnungen anhand der o. g. Aufteilungskriterien unter Zugrundelegung der dem Bundesrechnungshof vorliegenden Struktur- und Finanzpläne der jeweiligen Schlussverwendungsnachweise.

(2) Wir sehen kritisch, dass Sie nicht zwischen operativen und nicht-operativen Projektkosten unterscheiden. Der von Ihnen geforderte Struktur- und Finanzplan lässt nicht darauf schließen, welchen Anteil der Projektmittel die HSS in ihrer aktiven Projektarbeit einsetzt. Zwar werden Mittel nicht bereits deshalb wirtschaftlich eingesetzt, indem sie operativen und nicht-operativen Kosten zugeordnet werden. Gleichwohl erkennen wir hierin ein wichtiges Instrument, um die finanzielle Kontrolle eines Projekts sicherzustellen.

(3) Wir haben empfohlen, künftig im Struktur- und Finanzplan zwischen operativen und nicht-operativen Projektkosten zu unterscheiden. Hierdurch können Sie die nicht-operativen Kosten sowohl projekt- als auch stiftungsübergreifend vergleichen. So können Sie Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen und gegensteuern. Dazu sollten Sie Kriterien vorgeben, nach denen die Projektmittel als operativ und nicht-operativ auszuweisen sind.

(4) Sie stützen unser Anliegen, mithilfe von Vergleichs- und Kennzahlen eine wirtschaftliche Mittelverwendung der polS zu überwachen. Der von uns vorgeschlagene Fokus auf operative und nicht-operative Kostenpositionen sei für die polS jedoch ungeeignet. Operatives Geschäft und nicht-operative Verwaltungsaufgaben würden sich i. d. R. in der Auslandsarbeit nicht klar abgrenzen lassen. Dies und unterschiedliche, stiftungsinterne Berechnungsmethoden führten zu erheblichen Unterschieden zwischen den Ergebnissen der einzelnen Stiftungen, so dass eine Vergleichbarkeit nicht gegeben sei. Zudem könne dies zu Fehlanreizen führen: So wirke sich beispielsweise eine kostenintensive Veranstaltung in gemieteten Hotelräumen zu 100 % positiv auf die operativen Kosten aus, während eine günstigere Veranstaltung in eigenen Räumen – je nach Pauschalisierung bzw. Zuordnung dieser Kosten – weniger stark ins Gewicht falle.

Im Ergebnis sagen Sie dennoch zu, das Potenzial von Kenn- und Vergleichszahlen insgesamt gemeinsam mit den polS zu thematisieren und ggf. verwaltungskostensensibel einzusetzen.

(5) Wir bewerten Ihre Zusage als einen wichtigen Fortschritt im bisherigen Verlauf der Prüfungsreihe. Zwar war eine vergleichende Betrachtung der operativen und nicht-operativen Kosten der polS eine von mehreren denkbaren Methoden. Sie haben uns jedoch überzeugt, dass eine stiftungsinterne sowie -übergreifende Vergleichbarkeit auch abweichend davon herzustellen ist. Wir betrachten die Angelegenheit an dieser Stelle als erledigt und werden zu gegebener Zeit auf die Umsetzung Ihrer Zusage zurückkommen.

3 Mittelverwendung

3.1 Förderung mit Sondermitteln überdenken

(1) Aus Sicht der Bundesregierung tragen nichtstaatliche Organisationen wie die polS die Verantwortung für die Durchführung ihrer Projekte. Sie behalten trotz der staatlichen Zuschüsse ihre volle Eigenständigkeit und entscheiden auch selbst über die Verwendung der BMZ-Mittel hinsichtlich der Projektpartner, Themen und Projektauswahl.⁹

Sie ergänzten Ihre Förderung aus dem Stiftungstitel durch sogenannte Sondermittel, d. h. Mittel aus

- Kapitel 2310 Titel 687 01 „Internationaler Klima- und Umweltschutz“,
- Kapitel 2310 Titel 896 31 „Sonderinitiative EineWelt ohne Hunger“, seit 2023: „Transformation der Agrar- und Ernährungssysteme“,
- Kapitel 2310 Titel 896 32 „Sonderinitiative Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren“, seit 2023: „Geflüchtete und Aufnahmeländer“ und
- Kapitel 2310 Titel 896 33 „Stabilisierung und Entwicklung Nordafrika-Nahost“.

⁹ Bundesregierung, Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 20/10605) vom 12. März 2024 auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (Bundestagsdrucksache 20/10483) vom 26. Februar 2024.

Tabelle 1

Zuwendungen des BMZ an die Hanns-Seidel-Stiftung

Titel/Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	<i>in Euro</i>					
2302 687 04	30 198 100	28 869 500	30 770 000	32 127 500	31 675 000	27 540 000
Sondermittel						
2310 687 01	1 118 000	824 570	640 570	1 177 660	644 000	772 244
2310 896 31	619 295	613 585	402 285	330 625	161 768	-
2310 896 32	292 620	402 540	432 140	486 740	667 440	670 615
2310 896 33	531 650	531 650	364 150		-	-
Summe Sondermittel	2 561 565	2 372 345	1 839 145	1 995 025	1 473 208	1 442 859

Quelle: BMZ.

Die von Ihnen in den Jahren 2018 bis 2023 ausgezahlten jährlichen Sondermittel betragen zwischen 1,4 Mio. (2023) und 2,6 Mio. Euro (2018). Der Anteil der Sondermittel an Ihren gesamten Zuwendungen an die HSS lag zwischen 4,4 (2022) und 7,8 % (2018).

Sie teilen für den Stiftungstitel die Jahresfälligkeiten für die Verpflichtungsermächtigungen auf drei Jahre auf. Dies führt dazu, dass die HSS Zuwendungen für einen Bewilligungszeitraum von drei Jahren beantragt und ihre Vorhaben scheinbar auf eine Laufzeit von drei Jahren ausrichtet. Tatsächlich hat die HSS für ihre Vorhaben überwiegend einen eher längeren Planungshorizont von bis zu zehn Jahren, wenngleich ihr eine kurzfristige Reaktion auf Lageänderungen möglich sei. Sie selbst bestätigen in Ihren Programmausgaben, dass die polS längerfristige Vorhaben der Gesellschaftspolitik in den Kooperationsländern unterstützen. Daher schließen sich üblicherweise an die Erstbewilligung der Förderanträge nach drei Jahren Fortführungsanträge an. Die Jahresfälligkeiten für die Verpflichtungsermächtigungen für den internationalen Klima- und Umweltschutz sind auf drei Jahre, die der o. g. Sonderinitiativen auf fünf Jahre verteilt. Im Zusammenhang mit den Sonderinitiativen haben Sie wiederholt geäußert, dass diese ein flexibles Instrument seien, auf entwicklungspolitische Herausforderungen zu reagieren. So könne die Sonderinitiative „Geflüchtete und Aufnahmeländer“ schnell und flexibel auf Herausforderungen globaler Flüchtlingskrisen reagieren.

(2) Ihre Förderung der HSS bis zum Jahr 2022 mit Sondermitteln ist nicht sachgerecht. Mit dem Stiftungstitel im Einzelplan 23 ist es Ihnen ausreichend möglich, die entwicklungswichtigen Vorhaben der HSS zu fördern. Eine Förderung mit Sondermitteln ist

daher nicht notwendig. Sie geht zunächst zulasten der Transparenz im Einzelplan 23. Außerdem laufen der Stiftungstitel und die Sonderinitiativen mit Blick auf die zeitliche Ausrichtung und die jeweils veranschlagten Jahresfälligkeiten der Verpflichtungsermächtigungen auseinander. Auch widerspricht die grundsätzlich langfristige Ausrichtung der HSS-Vorhaben dem Flexibilitätsgedanken der Sonderinitiativen. Schließlich steht die Zuweisung der Sondermittel nach der jeweils zugrundeliegenden Titelbezeichnung und der korrespondierenden Zweckbestimmung der Behauptung der vollen Eigenständigkeit der HSS entgegen: Aufgrund der Zweckbestimmung der Sondermittel-Titel geben Sie der HSS übergeordnete Themen (z. B. Klima, Ernährungssicherung, Migration) für die daraus finanzierten Vorhaben vor. Dagegen könnte die HSS alle Themen, die sie gemäß der Zweckbestimmung der Sondermittel-Titel aufgreifen muss, nach eigenem Ermessen auch vollständig aus dem Stiftungstitel finanzieren.

(3) Wir haben empfohlen, weiterhin von der Förderung der HSS mit Sondermitteln abzusehen. Dies erhöht die Transparenz in Ihrem Einzelplan und auch die Planungssicherheit der HSS.

(4) Sie haben zunächst auf Ihre Stellungnahmen zum Thema Transparenz bei vorherigen Prüfungsvorhaben verwiesen. Durch die vertraulichen Planungen zu den Sonderinitiativen sei ausreichend Transparenz für den Haushaltsgesetzgeber hergestellt. Im Übrigen habe der Haushaltsgesetzgeber gemäß Haushaltsvermerk Nummer 6 zu Kapitel 2310 Titelgruppe 03 volle Transparenz über die jährliche Mittelverwendung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen auf Projektebene.

Mit den Sondermitteln würden Ausgabeschwerpunkte abgebildet. Fördermittel für nichtstaatliche Träger würden somit ermöglichen, deren Kompetenz und Innovationskraft in diese Schwerpunktsetzungen verstärkt einzubeziehen. Gerade die polS seien in vielen Kontexten aufgrund ihrer gewachsenen und vom Wesen her langfristigen Strukturen sowie ihren internationalen Netzwerken geeignet, auf sich verändernde politische Rahmenbedingungen zu reagieren. Sie würden dadurch Themen bearbeiten, an denen der Bund ein erhebliches Interesse hat.

(5) Mit den vertraulichen Planungen zu den Sonderinitiativen stellen Sie lediglich ein Mindestmaß an Transparenz her und dies auch nur für den Haushaltsgesetzgeber. Auch der von Ihnen auf den o. g. Haushaltsvermerk Nummer 6 zurückgehende jährliche Soll-Ist-Vergleich zu den Sonderinitiativen ist ein internes Dokument.¹⁰ Allerdings hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zwischenzeitlich beschlossen, die an ihn gerichteten Berichtspflichten der Ressorts zu reduzieren. Der Soll-Ist-Vergleich zu den Sonderinitiativen gehört dabei nicht zu den in den Anlagen 1 und 2 des entsprechenden Beschlusses aufgeführten Berichtspflichten aus vergangenen Legislaturperioden, die beibehalten werden sollen. Aufgrund der Vertraulichkeit bzw. des internen Charakters sind bzw. waren die vorgenannten Informationen ohnehin z. B. der

¹⁰ BMF, Haushaltsausschuss Ausschussdrucksache, Anlage zur Vorlage.

Öffentlichkeit und der Presse vorenthalten. Zudem stand der mindestens bis zum vorgenannten Beschluss zum 1. April des Folgejahres jährlich vorzulegende Soll-Ist-Vergleich dem Haushaltsgesetzgeber nicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung zur Verfügung. Somit bestand die Gefahr, dass die darin enthaltenen Informationen in der Vielzahl der Haushaltsunterlagen untergehen. Darüber hinaus war darin nicht erkennbar, welche polS die dort genannten Vorhaben durchgeführt haben. Im Ergebnis halten wir an unserer Empfehlung fest, die Transparenz weiter zu verbessern.

Ihren Ausführungen hinsichtlich der polS als geeignete Durchführungspartner für aus Sonderinitiativen geförderte Ausgabenschwerpunkte halten wir entgegen, dass auch aufgrund der in (1) genannten Eigenständigkeit der polS diese alle aus den Sonderinitiativen zu fördernden Maßnahmen auch aus dem Stiftungstitel fördern könnten. Stattdessen fördern Sie Vorhaben der polS aus unterschiedlichen Haushaltstiteln, obwohl diese ausschließlich aus dem Stiftungstitel finanziert werden könnten. In diesem Zusammenhang wäre für uns eine Überführung der relevanten Sondermittel in den Stiftungstitel denkbar.

Wir geben dies auch vor dem Hintergrund der Haushaltsaufstellungsverfahren für Ihren Einzelplan für die Bundeshaushalte 2025 (II) und 2026 zu bedenken. Dabei hatten Sie auf mindestens eine demnächst auslaufende Sonderinitiative hingewiesen. Darüber hinaus sei aus Ihrer Sicht zu verifizieren, ob ein Teil der aus den Sonderinitiativen finanzierten Vorhaben nicht in die „regulären Töpfe“ übertragen werden könne. Wir kommen im Fortgang der Prüfungsreihe auf Ihre Förderung der polS mit Sondermitteln zurück.

3.2 Dauer der Verwendungsfrist hinterfragen

(1) Die HSS nimmt am sogenannten Anforderungsverfahren teil. Dabei dürfen die Zuwendungen nach Verwaltungsvorschrift (VV) Nummer 7.4 zu § 44 BHO nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Eine alsbaldige Mittelverwendung liegt nach Nummer 8.5 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel später als sechs Wochen nach Auszahlung verbraucht werden. Für Zahlungen außerhalb des SEPA-Raums haben Sie die Verwendungsfrist durch Nummer 1.5 der FR – BNBest-P/Stiftungen auf vier Monate verlängert. Sie begründen dies mit fehlenden bzw. nicht vertrauenswürdigen Finanzinstituten und hohen Transferkosten. Dies führe dazu, dass der Zahlungsverkehr in den geförderten Projekten noch weitgehend in bar erfolge. Sie verwenden die FR – BNBest-P/Stiftungen in allen Zuwendungsbescheiden an die HSS.

Die HSS gab an, dass sie den Zahlungsverkehr zu allen von Ihnen geförderten Auslandsvorhaben grundsätzlich unbar abwickle. Sie verfüge über ein Bankkonto in

Deutschland, auf dem alle bei Ihnen angeforderten Mittel eingehen. Die Auslandsbüros würden jeweils über eigene Bankkonten bei Banken vor Ort verfügen. Für die Geldversorgung würden die Auslandsbüros ihren Finanzbedarf vorab an die HSS-Zentrale melden. Diese fordere bei Ihnen gesammelt den Finanzbedarf für alle Auslandsbüros sowie den VKZ-Anteil je für den kommenden Monat an. Nach Erhalt der Mittel verteile die HSS-Zentrale diese auf die Bankkonten der Auslandsbüros, die damit ihre Verbindlichkeiten begleichen würden. In Einzelfällen zahle die HSS-Zentrale auch Rechnungen der Auslandsbüros direkt. In den Jahren 2018 bis 2023 forderte die HSS nach dem vorstehenden Verfahren fast immer monatlich Mittel bei Ihnen an. Nur in den Jahren 2022 und 2023 gab es insgesamt fünf Monate ohne Mittelanforderung. Allerdings ließ sich die HSS in den Monaten davor oder danach mehrfach von Ihnen Mittel auszahlen. Die HSS bestätigte, dass sie alle von Ihnen erhaltenen Mittel binnen sechs Wochen nach deren Anforderung vollständig verwendete.

(2) Die Pflicht, Zuwendungen nur zur alsbaldigen Verwendung auszusahlen, ist ein wesentliches Instrument, um eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung sicherzustellen. Für die Dauer einer Verwendungsfrist sind die ausgezahlten Mittel gebunden und können nicht für andere Zwecke im Bundesinteresse eingesetzt werden. Zudem sind währenddessen etwaige Umplanungserfordernisse oder Mittelrückflüsse infolge von Problemen bei der Projektdurchführung für den Zuwendungsgeber nicht erkennbar. Ferner führt eine Verwendungsfrist bei Auszahlung kurz vor Jahresende dazu, dass Haushaltsmittel auch im folgenden Jahr ausgegeben werden dürfen. Insoweit entsteht ein Spannungsverhältnis mit dem Jährlichkeitsgrundsatz. Daher sollten Sie von der in Nummer 8.5 ANBest-P geregelten Sechs-Wochen-Frist nur abweichen, wenn anderenfalls die Projektdurchführung unmöglich oder zumindest unverhältnismäßig erschwert würde. Die Anforderungspraxis der HSS in den vergangenen fünf Jahren steht dem entgegen: Die HSS kann einen ständigen Mittelfluss in die Auslandsbüros sicherstellen. Zudem hat sie bestätigt, alle Mittel innerhalb der regulären Sechs-Wochen-Frist vollständig zu verwenden. Beides widerlegt Ihre Einschätzung der Finanz- und Wirtschaftssysteme in den Partnerländern der HSS. Es gibt keinen sachlichen Grund, bei der HSS von Nummer 8.5 ANBest-P abzuweichen.

(3) Wir haben empfohlen, in den Zuwendungsbescheiden an die HSS künftig auf die verlängerten Verwendungsfristen zu verzichten. Dadurch würden Sie auch aufgreifen, dass die HSS aufgrund ihres effektiven Mittelmanagements in den EZ-Vorhaben eine solche Ausnahme nicht benötigt.

(4) Sie haben die Feststellungen und unsere Empfehlung zurückgewiesen. Dafür haben Sie insbesondere auf den Aufwand verwiesen, der bei der HSS und deren Partnerorganisationen vor Auszahlung der Mittel durch die Bundeskasse entstünde. Unserer Aufforderung solche Aufwände konkret zu beziffern und zu belegen, sind Sie nicht nachgekommen.

(5) Ihr Verweis auf den Zeitaufwand bei der HSS vor der Auszahlung der Mittel durch die Bundeskasse greift nicht, da diese Zeiträume nicht unter die Mittelverwendungsfrist fallen und für die Bestimmung der Frist unbeachtlich sind. Auch sehen wir in der Mittelverwendungsfrist eine Stellschraube, um Ihre Auszahlungsspitzen am Jahresende zu verringern. Hierzu hatte Sie der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages mit Beschluss vom 11. Juli 2025 aufgefordert. Daher werden wir die Angelegenheit im Verfahren zur Umsetzung dieses Beschlusses weiterverfolgen.

3.3 Prüfungsdefizite bei der Mittelverwendung vermeiden

(1) Sie haben die von der HSS beantragten Projektzuwendungen im Anforderungsverfahren als Vorauszahlungen gewährt. Bei Zuwendungen zur Projektförderung ist dem Verwendungsnachweis nach VV Nummer 10.2 zu § 44 BHO eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Soweit die Zuwendung nicht alsbald verbraucht wird (vgl. Tz. 3.2), ist sie nach Nummer 9.3.1 FR – BNBest-P/Stiftungen zu erstatten. Zu erstattende Zuwendungen sind nach § 49a Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz, VV Nummern 8.2.5, 8.7, 8.8 zu § 44 BHO regelmäßig ab dem Tag der Auszahlung durch die Bundeskasse bis zum Tag der Rückzahlung durch den Zuwendungsempfänger mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Die HSS verwendete einen Teil Ihrer Zuwendungen bis zum Ende des jeweiligen Förderjahres nicht. Sie zeigte Ihnen dies u. a. in den jährlichen Verwendungsnachweisen zu den Förderprojekten als „Betriebsmittel für das Folgejahr“ an. Die HSS übertrug diese ungenutzten Mittel ohne Einwände Ihrerseits regelmäßig ins Folgejahr. Diese Mittel sind im Bundeshaushalt nicht enthalten.

Sie gaben an, dass Ihnen weder für die übertragenen noch für die unterjährig verausgabten Mittel Auszahlungsdaten vorlagen. Rückzahlungsverpflichtungen und eine damit zusammenhängende Verzinsung prüften Sie nicht.

(2) Wir sehen die von Ihnen unterlassenen Prüfungshandlungen kritisch. Ihr Verhalten birgt das Risiko eines wirtschaftlichen Schadens, da Sie etwaige Rückzahlungsansprüche nicht erkennen konnten. Eine etwaige Verzinsung nicht fristgerecht veranlasster Rückzahlungen konnten Sie ebenso wenig veranlassen. Alle hierfür erforderlichen Informationen lagen Ihnen mit den Mittelanforderungen sowie den Beleglisten der HSS vor.

Wir sehen ebenfalls kritisch, wenn bei der HSS ggf. nicht fristgerecht verwendete Betriebsmittel in das Folgejahr übertragen werden. Aufgrund der von Ihnen unterlassenen Prüfung ist nicht auszuschließen, dass die HSS gegen Verwendungsfristen verstieß. Dadurch konnten Sie etwaige Verstöße nicht ahnden. Auch ein mehrjähriger

Projektansatz entbindet Sie nicht davon, die o. g. zuwendungsrechtlichen Regelungen einzuhalten. Wir weisen diesbezüglich auch auf die Möglichkeit hin, Restmittel transparent als Ausgabereste für den Folgehaushalt anzumelden. In jedem Fall ist ein Schattenhaushalt bei der HSS aus übertragenen Mitteln intransparent und daher zu vermeiden.

(3) Um die o. a. Risiken auszuschließen, haben wir empfohlen, die Beleglisten regelmäßig zu prüfen. Ggf. haben Sie Mittel zurückzufordern und zu verzinsen.

(4) Sie haben mitgeteilt, die Einhaltung der Verwendungsfristen kursorisch anhand der Betriebsmittelmeldungen sowie der Zwischen- und Verwendungsnachweise zu prüfen. Aus den monatlichen Betriebsmittelmeldungen der HSS würden Sie ersehen können, in welcher Höhe die angeforderten Mittel bereits an die Auslandsbüros ausgezahlt wurden. So könnten Sie ggf. Rückforderungen und Zinsansprüche geltend machen. Mit den Beleglisten lägen Ihnen die vollständigen Auszahlungsdaten zu den ggf. aufgrund der Mehrjährigkeit „übertragenen“ und unterjährig verausgabten Mitteln der HSS mit den Verwendungsnachweisen zur kursorischen Prüfung vor. Eine darüberhinausgehende Prüfung der Beleglisten sei Gegenstand einer vertieften Prüfung, die über Ihre Außenrevision erfolge. Die Verwendungsfrist sei nicht begrenzt durch das Ende des Haushaltsjahres. Entscheidend sei der Bewilligungszeitraum. Vor dem 31. Dezember eines Haushaltsjahres angeforderte und ausgezahlte Haushaltsmittel könnten bei mehrjährigen Projekten noch innerhalb der Verwendungsfrist ausgegeben werden. Dies sei kein Verstoß gegen die Jährlichkeit.

(5) Die von Ihnen beschriebene Prüfung der Verwendungsfristen steht im Widerspruch zu Ihren bisherigen Ausführungen in der Prüfungsreihe. Sie hatten bisher stiftungsübergreifend ausgeführt, dass Ihnen über die Mitteilung der Betriebsmittel für das Folgejahr hinaus keine Auszahlungsdaten für die ins Folgejahr übertragenen Mittel vorlägen – ebenso wenig für die unterjährig verausgabten Zuwendungen. Rückzahlungsverpflichtungen und eine damit zusammenhängende Verzinsung würden Sie nicht prüfen.¹¹ Sofern Sie inzwischen wie von Ihnen oben beschrieben vorgehen, sehen wir den Grund für unsere bisherige Kritik als ausgeräumt.

Uns ist bekannt, dass eine Verwendungsfrist über den Jahreswechsel hinausgehen kann. Ihre dahingehenden Äußerungen sind für uns unstrittig. Unsere Kritik dagegen bezieht sich auf die Übertragbarkeit von nicht verbrauchten Projektmitteln am Ende eines Förderzeitraums. Entsprechend Ihrer Kommunikation mit der Außenrevision sollten im Fall der HSS nicht verbrauchte Bundesmittel nicht an die Bundeskasse zurückgezahlt, sondern zur Anfinanzierung der Folgephase verwendet werden. Insbesondere ein für die polS typischer, langfristiger Projektansatz lässt einen gesonderten Nachweis übertragener Betriebsmittel geboten erscheinen. Dadurch wäre ein höheres Maß an

¹¹ Bundesrechnungshof, Abschließende Mitteilung über die Prüfung der entwicklungswichtigen Vorhaben der politischen Stiftungen (Kapitel 2302 Titel 687 04) bei der Friedrich-Ebert-Stiftung, Gz. II 3 - 0000760, Tz. 6 vom 12. April 2023.

Transparenz geschaffen. Die von der HSS ins Folgejahr übertragenen Betriebsmittel sind nicht separat ausgewiesen; somit sehen wir das Risiko eines Schattenhaushaltes nicht ausgeräumt.

4 Steuerung durch das BMZ

4.1 Haushaltsrechtliche Neuregelung beachten

(1) Seit dem Jahr 2023 gilt der Haushaltsvermerk Nummer 4 zum Einzelplan 23 in der folgenden Fassung: „Die Haushaltsmittel des Einzelplan 23 werden ODA-wirksam eingesetzt. In begründeten Ausnahmefällen können bei Kap. 2302 Tit. 687 04 auch Maßnahmen in Nicht-ODA-Ländern in der Höhe von bis zu 10. v. H. des Titels finanziert werden.“¹² Außerdem hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 16. November 2023 beschlossen, dass die Zuständigkeit für Russland an das AA übergeht. Weiter forderte er Sie, das AA und das BMF auf, hinsichtlich der Zuständigkeit für die Finanzierung der Arbeit der polS in weiteren Nicht-ODA fähigen Ländern (wie z. B. Chile, Uruguay, Südkorea, Australien und Japan) eine langfristige Einigung herbeizuführen.

Die HSS ordnete für das Jahr 2023 ihren Standorten und Regionen Projektausgaben von 25 Mio. Euro aus dem Stiftungstitel zu. Unter die vorgenannten Vorhaben fielen neben denen in ODA-Ländern auch Vorhaben in den Nicht-ODA-Ländern Israel, Chile und Südkorea sowie in Brüssel. Im Jahr 2023 betrugen die Ausgaben der HSS aus dem Stiftungstitel dafür 1,1 Mio. Euro. Ausgaben aus dem Stiftungstitel von mindestens 1 Mio. Euro waren keinen einzelnen Ländern zuordenbar. Sechs Vorhaben mit China waren insgesamt Ausgaben von 2,1 Mio. Euro zugeordnet.

(2) Der Haushaltsgesetzgeber hat Ihnen mit dem neugefassten Haushaltsvermerk Nummer 4 die Möglichkeit eingeräumt, bis zu 10 % der Mittel aus dem Stiftungstitel in Nicht-ODA-Ländern einzusetzen. Im Jahr 2023 verausgabte die HSS daraus mindestens 4 % ihrer Mittel in Nicht-ODA fähigen Ländern. Damit ist die 10 %-Grenze des vorgenannten Haushaltsvermerks zunächst deutlich unterschritten. Auch mit den 4 % nicht zugeordneten Ausgaben zusammen ist die 10 %-Grenze nicht erreicht. In Unkenntnis der konkreten örtlichen Mittelverwendung können Sie insgesamt jedoch hinsichtlich des Einhaltung des Haushaltsvermerks weder ermitteln noch steuern. Obwohl China

¹² Stiftungstitel.

gemäß der DAC-Liste¹³ der Entwicklungsländer und -gebiete (gültig für die Berichtsjahre 2022 und 2023) zu den Entwicklungsländern zählt, halten wir den diesbezüglichen Einsatz von EZ-Mitteln für erklärungsbedürftig. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund Ihrer eigenen Darstellung, nach der sich die Rolle Chinas in der EZ gewandelt habe – vom Empfängerland westlicher Unterstützung zu einem wichtigen Kreditgeber für Länder in Afrika und Asien.¹⁴

(3) Wir haben darum gebeten, die Förderung der polS in Nicht-ODA fähigen Ländern zu koordinieren und abzustimmen. Dies ist auch erforderlich, um die Vorgaben des Haushaltsvermerks Nummer 4 durchgängig einzuhalten. Dazu ist es erforderlich, alle Ausgaben aus dem Stiftungstitel konkreten Empfängerländern zuzuordnen. Sie sollten prüfen, ob die Förderung von Vorhaben in China – auch vor dem Hintergrund knapper EZ-Mittel und möglicherweise dringenderer Bedarfe – entwicklungspolitisch notwendig ist.

(4) Sie haben uns zugestimmt, dass es Ihnen obliege, die Einhaltung des o. g. Haushaltsvermerks zu steuern. Den polS sei bereits Ende 2022 sowie zuletzt erneut im Juli 2025 mitgeteilt worden, dass jede polS die Einhaltung der 10 % Grenze jeweils zu gewährleisten habe. Dies müsse auch die HSS zukünftig beachten. Sie würden die grundsätzlich bereits vorhandene Berichterstattung der polS zu Aktivitäten in Nicht-ODA-Ländern in Anträgen, Betriebsmittelmeldungen, Zwischennachweisen und Verwendungsnachweisen ausbauen und auf dieser Grundlage die Einhaltung der 10 %-Grenze überwachen. Dazu gehöre auch eine einheitliche Zuordnung der Maßnahmen zu den Ländern bzw. Regionen, sofern nicht aufteilbar. Um die Konsistenz und Einheitlichkeit solcher Zuordnungen zu verbessern, würden Sie beabsichtigen, mit den politischen Stiftungen in den Dialog zu treten.

Die Zuordnung zu nicht aufteilbaren regionalen Maßnahmen sei durchaus üblich, im Fall der HSS unterdurchschnittlich. Um die Konsistenz und Einheitlichkeit solcher Zuordnungen zu verbessern, würden Sie mit den polS in den Dialog treten.

(5) Mit der von Ihnen beschriebenen Vorgehensweise hinsichtlich der Einhaltung des Haushaltsvermerks hat sich unser Hinweis erledigt. Nach unserer Einschätzung wäre es nach dem Wortlaut des Haushaltsvermerks Nummer 4 bereits ausreichend, wenn die polS insgesamt nicht mehr als 10 % des Stiftungstitels in Nicht-ODA-Ländern verausgaben.

Hinsichtlich der fehlenden Länderzuordnung einiger Vorhaben der HSS geben wir zu bedenken, dass dieses Vorgehen nur dann unbedenklich erscheint, soweit in den o. g. regionalen Vorhaben keine Maßnahmen in Nicht-ODA-Ländern durchgeführt werden. Sollte dies jedoch der Fall sein, müssen die Nicht-ODA-Länder klar ausgewiesen

¹³ Der Entwicklungsausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Development Assistance Committee, DAC) stuft Länder auf Grundlage der Einkommenskategorien der Weltbank als Entwicklungsländer ein.

¹⁴ [Länderinformationen zu China](#), Abruf am 18. März 2025.

werden, um Ihnen ein Monitoring und steuerndes Eingreifen zu ermöglichen. Mit Ihrer Ankündigung eines dahingehenden Dialoges mit den polS stellen wir diese Bedenken bis auf Weiteres zurück.

Wir vermissen an dieser Stelle eine Aussage Ihrerseits zur Förderung von Maßnahmen in China durch die HSS und werden im Fortgang der Prüfungsreihe darauf zurückkommen.

4.2 Förderung in Chile und Uruguay einstellen

(1) Sie fördern Projekte der HSS in Nicht-ODA-Ländern. Dies ist seit dem Haushaltsjahr 2022 in begründeten Ausnahmefällen nach Haushaltsvermerk Nummer 4 a. F. möglich. Bis zum Jahr 2024 förderten Sie Maßnahmen der HSS in Chile über zwei Projekte, ein Länderprojekt Chile und ein Regionalvorhaben Lateinamerika.

Die im Jahr 2022 beantragten Mittel für das Länderprojekt dienten insbesondere der institutionellen Förderung eines Projektpartners. Dieser führte Maßnahmen weltweit durch, u. a. in London, Washington, Chile und Brüssel. Die HSS teilte die Mittel nicht nach den Durchführungsorten der Maßnahmen auf. Auch machte sie keine Angaben zu den Herkunftsorten der Zielgruppen. Sie bewilligten den Fortführungsantrag für die Jahre 2023 bis 2025 unter der Annahme, dass der Projektstandort Chile aufgrund von shrinking spaces in Lateinamerika vertretbar sei. Der Fortführungsantrag enthielt diesbezüglich keine Informationen.

Hinsichtlich der Graduierung von Chile und Uruguay zu Nicht-ODA-Ländern erklärten Sie uns im Oktober 2022, u. a. der HSS eine Übergangsfrist von maximal drei Jahren eingeräumt zu haben. Nach dem Jahr 2021 hätten Sie keine Fortführungsanträge für Vorhaben in Ländern ohne ODA-Relevanz – mit einer Projektlaufzeit über das Jahr 2024 hinaus – bewilligt. Hierüber hätten Sie die HSS informiert.

Die HSS beantragte im Jahr 2021 Mittel für das Regionalvorhaben Lateinamerika. Sie leitet dieses teilweise von ihrem Länderbüro in Chile aus. Der Bewilligungsvermerk enthielt den Hinweis, dass für das Teilprojekt Chile auf der Grundlage der Leitungsentcheidung vom 9. April 2021 letztmalig eine Zusage bis Ende 2024 aus dem Einzelplan 23 erfolgen sollte. Den Fortführungsantrag für die Jahre 2022 bis 2024 bewilligten Sie ohne Auflagen.

Die HSS stellte im Jahr 2024 einen weiteren Fortführungsantrag zum Regionalvorhaben Lateinamerika für die Jahre 2025 und 2026. Dieser fasste beide Projekte in Lateinamerika zusammen. Den Projektstandort Chile begründete die HSS damit, dass sie durch ihre langjährige Projektarbeit dort über ein starkes Netzwerk verfüge. Den Fortführungsantrag bewilligten Sie mit der Auflage, dass die HSS hinsichtlich der Maßnahmen am Projektstandort in Chile zukünftig notwendige Anpassungen vornehme. Diese

sollten beispielsweise die mittelfristige Verlagerung des Standortes in ein Entwicklungsland gemäß der DAC-Länderliste beinhalten.

(2) Im Jahr 2022 bewilligten Sie das Länderprojekt in Chile anhand eines unkonkreten Fortführungsantrages. Sie konnten nicht beurteilen, in welchen Ländern der Projektpartner der HSS Ihre Mittel verwendet. Auch hinterfragten Sie nicht, dass der Projektpartner Ihre Mittel in Industrieländern in Europa und Nordamerika einsetzte. Diese Maßnahmen hätten sie nach dem Haushaltsvermerk Nummer 4 a. F. nicht bewilligen dürfen. Ihre Bewilligung stützten Sie insbesondere auf shrinking spaces in der Region, ohne dass die HSS diese Problematik in ihrem Antrag überhaupt aufführte. Damit verstießen Sie gegen Ihre eigene Zusage, keine Folgeanträge für Vorhaben in Ländern ohne ODA-Relevanz über das Jahr 2024 hinaus zu bewilligen.

Im Jahr 2021 bewilligten Sie das Regionalvorhaben der HSS in Lateinamerika entgegen der Leitungsentscheidung zur Länderkomponente Chile ohne Auflage. Dies sehen wir kritisch. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass Sie die HSS nicht dazu anhielten, den Standortwechsel des Länderbüros Chile einzuleiten.

In dem dazugehörige Fortführungsantrag aus dem Jahr 2024 beantragt die HSS Mittel, um die bereits etablierten Strukturen der Partnerorganisation weiter zu finanzieren. Die Arbeit der Stiftung sollte jedoch darauf ausgerichtet sein, dass Partnerorganisationen unabhängig von Bundesmitteln handlungsfähig sind. Dazu gehört, deren Mittelausstattung laufend zu überprüfen. Ferner können Sie die auf Chile entfallenden Projektkosten aus dem überregionalen Projekt Lateinamerika nicht nachvollziehen. Folglich können Sie die im Haushaltsvermerk Nummer 4 festgelegte Bewilligungsgrenze von bis zu 10 % des Stiftungstitels nicht überwachen. Die Auflage im letzten Bewilligungsbescheid führt weder zu einer Zuordnung der Kosten noch fordert sie den Ausnahmecharakter der Maßnahmen ein. Die Auflage ist daher ungeeignet, um den Haushaltsvermerk Nummer 4 durchzusetzen.

(3) Wir haben empfohlen, die Maßnahmen der HSS in dem Projektland Chile nicht weiter zu fördern, da diese Maßnahmen mit dem Haushaltsvermerk Nummer 4 unvereinbar sind. Außerdem bitten wir Sie darum, uns gegenüber Zusagen nur zu äußern, wenn Sie diese auch tatsächlich umsetzen.

(4) Sie haben erläutert, dass die Projekte der HSS in Nicht-ODA-Ländern im Sinne des Haushaltsvermerks Nummer 4 aus folgenden Gründen anererkennungsfähig seien:

- Eine auf ODA-Länder abzielende Arbeit könne aus sicherheitspolitischen oder politischen Gründen nur noch aus einem Nicht-ODA-Land heraus wahrgenommen werden.
- Maßnahmen in einem ODA-Land hätten eine regional hervorgehobene, auch für die Länder dieser Region wichtige Bedeutung.

Zudem fügten Sie eine Erläuterung der HSS bei. Zum einen diene der Standort in Chile ab dem Jahr 2025 der Durchführung des laufenden Regionalprojektes. Zum anderen verfüge der institutionell geförderte Projektpartner über Mitglieder und Netzwerke in vielen lateinamerikanischen Ländern. Die 10-%-Regelung im Rahmen des ODA-Leitfadens für den auf Chile anzurechnenden Anteil der Mittel werde nicht überschritten.

(5) Wir können aus Ihrer Stellungnahme nicht erkennen, dass Sie sich mit unserer Sachverhaltsdarstellung und Kritik gänzlich auseinandergesetzt haben. Sie lassen unbegründet, weshalb Sie Mittel für den Projektpartner der HSS in voller Höhe bewilligen, obwohl dessen Maßnahmen auch in Industrieländern stattfinden und Sie keine Kenntnis über die Herkunftsorte der Zielgruppen haben. Ferner lassen Sie unbegründet, weshalb Sie Ihre damalige Bewilligung auf shrinking spaces stützten. Die HSS äußerte dazu weder im damaligen Projektantrag noch in der Zuarbeit zu Ihrer Stellungnahme entsprechende Bedenken. Der erste von Ihnen vorgetragene anerkennungsfähige Grund für Projekte der HSS in einem Nicht-ODA-Land liegt folglich nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie mit Ihrem zweiten anerkennungsfähigen Grund Maßnahmen in Nicht-ODA-Ländern meinen. Die HSS zeigt Ihnen nicht auf, welche Bedeutung die Maßnahmen des Projektpartners für die gesamte Region haben. Folglich liegt auch dieser Grund nicht vor.

Weiterhin legen Sie nicht dar, wie Sie als Zuwendungsgeber die nach Haushaltsvermerk Nummer 4 festgelegte Bewilligungsgrenze von bis zu 10 % des Stiftungstitels überwachen. Sie überlassen dies derzeit der HSS. Wir gehen davon aus, dass Sie dazu einheitliche Regelungen schaffen, damit Sie eigenverantwortlich die Einhaltung des Haushaltsvermerkes Nummer 4 überwachen können (vgl. Tz. 4.1). Wir können auch nicht erkennen, ob Sie Ihre Auflage im letzten Zuwendungsbescheid verfolgen. Die HSS belässt bis zum Jahr 2026 Ihren Projektstandort in Chile.

Wir halten an unserer Empfehlung fest, die Maßnahmen der HSS in dem Projektland Chile nicht weiter zu fördern. Die Maßnahmen sind mit dem Haushaltsvermerk Nummer 4 und selbst mit Ihrer ressortinternen Auslegung unvereinbar.

Schneider

Steinkamp

Beglaubigt: Petra Schmid, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.